

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dietrich Wersich (CDU) vom 08. 12. 00

und Antwort des Senats

Betr.: Rückübereignung von Flächen des LBK an die FHH infolge des Neubaus des Klinikums Barmbek

Grundstücke, die vom Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg (LBK) in absehbarer Zeit nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, sind gemäß § 20 des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt Landesbetrieb Krankenhäuser (LBKHG) an die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) zurückzuübereignen.

Auf Verlangen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) hat der Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg (LBK Hamburg) nach § 20 LBK-Hamburg-Gesetz (LBKHG) Grundstücke ganz oder teilweise zum Verkehrswert im Rahmen der Nutzung lasten- und nutzungsfrei an die FHH zurückzuübereignen, soweit sie für betriebliche Zwecke der Anstalt nicht mehr benötigt werden.

Kaufpreise für Rückkäufe von Grundstücken der Anstalt durch die FHH werden vorrangig mit den Darlehensforderungen der FHH an die Anstalt verrechnet.

Im Fall des AK Barmbek hat der Senat am 21./23. Juni 1999 ausdrücklich beschlossen, daß nach Vollendung des Neubaus nicht mehr für Krankenhauszwecke benötigte Flächen gegen Darlehensverrechnung an die Stadt rückübertragen werden. Der Verkaufserlös bei einer späteren Veräußerung dieser Flächen fließt der FHH zu.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen, zum Teil auf Grundlage einer Stellungnahme des LBK Hamburg, wie folgt.

1. Welchen Wert und welche Größe haben diese nicht mehr für Krankenhauszwecke benötigten Flächen?

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand erwartet der LBK Hamburg, daß er beim AK Barmbek eine Fläche von voraussichtlich 13,6 ha nicht mehr für Krankenhauszwecke benötigt. Sie wird gemäß § 20 LBKHG zum auf Krankenhausnutzung bezogenen Verkehrswert zurückerworben. Der auf dieser Basis ermittelte Betrag in Höhe von 37 Millionen DM wird mit dem Darlehen verrechnet. Der sich durch die Umnutzung der Flächen ergebende künftige Wert ist hierfür nicht maßgeblich.

2. Zu welchem Zeitpunkt wurde der Wert dieser Flächen ermittelt?

Der Betrag in Höhe von 37 Millionen DM wurde im Zusammenhang mit der Drucksache 16/4914 (LBK-Altersversorgung) ermittelt, die vom Senat am 10. Oktober 2000 beschlossen wurde.

3. Gemäß Drucksache 16/2961 wird der Wert dieser Flächen maßgeblich von der zukünftigen Nutzung abhängen. Von welcher Nutzungsmöglichkeit dieser Flächen wurde bei der Ermittlung des Wertes ausgegangen?

Siehe Antwort zu 1.

4. Aus welchen Gründen konnte der Wert dieser nicht mehr für Krankenhauszwecke benötigten Flächen nicht bei der Behandlung der Drucksache 16/4703 (AK Barmbek) in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 12. September 2000 auf Nachfragen benannt werden, obwohl bereits kurze Zeit später im Rahmen der Drucksache 16/4914 (LBK-Altersversorgung) ein „für den Neubau des AK Barmbek vorgesehener Verrechnungsbetrag“ berücksichtigt wurde?

Der von der FHH bei einer Weiterveräußerung dieser Flächen erzielbare Verkaufserlös wird maßgeblich von der zukünftigen, planerisch noch nicht festgesetzten Nutzung und vom Ergebnis eines beabsichtigten Ausschreibungsverfahrens abhängen. Hierzu sind derzeit keine Angaben möglich. Dementsprechend lag eine solche Einschätzung auch zum Zeitpunkt der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 12. September 2000 nicht vor.

5. Ein Darlehen der FHH in Höhe von 155 Millionen DM wurde 1995 als Kapitalausstattung in die Gründungsbilanz des LBK aufgenommen. Um welche Beträge für welche Grundstücke usw. hat sich dieses Darlehen seit der Errichtung des Landesbetriebs im einzelnen wann verringert bzw. erhöht, so daß jetzt gemäß Drucksache 16/4914 von einem Restbetrag in Höhe von 107,6 Millionen DM gesprochen wird?

Entwicklung zum Darlehen der FHH:

	Zeitpunkt (Jahr)	Millionen DM
Darlehen der FHH (Gründungsbilanz)	1995	155,6
Darlehensverrechnungsbetrag für das ehemalige Hafenkrankenhaus	1999	./ 11,0
Darlehensverrechnungsbetrag für nicht mehr zu Krankenhauszwecken benötigte Flächen des AK Barmbek	nach Fertigstellung des Neubaus AK Barmbek	./ 37,0
Restbetrag (vgl. Drucksache 16/4914)		107,6

6. Wie werden die Altersversorgungslasten und Rücklagen des LBK zukünftig in dessen Bilanz dargestellt?

Für jetzige Ruhegeldempfänger und beurlaubte Beamte sowie für mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedene Mitarbeiter bleibt es bei der Direktzusage des Arbeitgebers und somit bei der bisherigen Bilanzierungspraxis.

Die Aufwendungen für die neue kapitalgedeckte Altersversorgung der aktiv Beschäftigten werden vollständig in der Gewinn- und Verlustrechnung des LBK Hamburg abgebildet. Zusätzlich erfolgt im Anhang der Bilanz des LBK Hamburg ein Vermerk über die Kapitaldeckung der Altersversorgungslasten.